

Aufgabenbeispiel 10

# FAMILIENBANDE FEST ODER LOSE?

## AUFGABENSTELLUNG

1. Lies das Material 1.
  - 1.1 Nenne und erkläre, welche Voraussetzungen für eine Heirat erfüllt sein müssen und welche Ehehindernisse nicht vorliegen dürfen.
  - 1.2 Schreibe für Oliver und Luise die jeweils möglichen Varianten ihres zukünftigen Nachnamens auf.
  - 1.3 Erkläre, unter welchen rechtlichen Bedingungen die Scheidung von Oliver und Luise möglich ist, und welche rechtlichen Folgen zu erwarten sind.
  - 1.4 Ermittle, wie nach Olivers Tod die Erbfolge und nach Klärung der Vermögensverhältnisse die Aufteilung der Vermögensteile aussieht.
2. Erschließe den rechtlichen Konflikt in Material 2 und nimm dazu begründet Stellung. Nutze dafür auch Material 3.

**Material 1: Fallbeispiel****Bis dass der Tod euch scheidet?**

Luise Müller, 18 Jahre, heiratet den ein Jahr älteren Oliver Schulze. Luise und Oliver haben bereits einen gemeinsamen Sohn, den Anton. Die Eltern von Luise, Birgit und Frank Müller, freuen sich sehr über die Hochzeit und laden gleich den Bruder von Frau Müller, Max Schwarz, mit seiner Frau Inge und deren zwei Kinder Nele und Fabian zur Hochzeit ein.

Leider hält die Ehe nur 2 Jahre, da sich Oliver überfordert fühlt und noch etwas von seinem Leben haben möchte. Er lässt sich von Luise scheiden und bezieht eine eigene Wohnung. Glücklicherweise findet Luise in Hans Bunt einen neuen Lebenspartner, mit dem sie später noch zwei Kinder, Tim und Ben, hat. Oliver lernt kurze Zeit nach seiner Trennung von Luise Maria Weiß kennen. Die beiden heiraten nicht, haben aber später eine gemeinsame Tochter, welche sie Isabel nennen.

Bei einem Unglücksfall kommt Oliver ums Leben. Er hinterlässt ein Haus im Wert von 250 000 € und ein Bankguthaben von 25 000 €.

**Material 2: Artikel aus der Zeitung „Spiesser“**



29.7.2012

## „Inzest - Verbotene Liebe“

von Sabine Schuchardt

[...] Patrick Stübing wuchs in einer Pflegefamilie auf. Seine Mutter sowie seine Schwester kannte er zu diesem Zeitpunkt noch nicht. Als er nach seiner Mutter suchte, traf er auf seine Schwester und zwischen den beiden entwickelte sich eine Liebesbeziehung. Zusammen bekommen sie vier Kinder, zwei davon mit einer Behinderung. Später zeigt ihn sein Großvater an und Patrick muss für drei Jahre ins Gefängnis. Als er 2008 vor dem Bundesverfassungsgericht gegen das Urteil klagt, verliert er den Prozess. Geschwisterliebe sei sozialschädlich und mögliche Kinder können Erbkrankheiten bekommen, so die Gründe des Bundesverfassungsgerichts. Dieses Jahr klagte Patrick erneut vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg gegen das Inzest-Verbot. Er ist der Meinung, dass das Inzest-Verbot sozialschädlich sei und nicht die Liebe zu seiner Schwester. „Wir haben nichts Verbotenes gemacht, weil wir sind halt bloß unseren Gefühlen nachgegangen, weil wir uns geliebt haben und da dran ist nichts Falsches“, sagt er. Doch das Straßburger Urteil fällt ernüchternd aus. [...] Da Inzest in vielen europäischen Staaten strafbar sei, könne auch Deutschland Inzest bestrafen. [...] Nach dem Prozess von Patrick Stübing reagierten viele Menschen geschockt. Sie konnten einfach nicht verstehen, wie er sich in seine Schwester verlieben konnte. Für sie war er nicht normal. Doch was ist daran nicht normal, jemanden zu lieben? Ich denke, die meisten können mir zustimmen, dass die Liebe das Normalste auf der Welt ist. Aber ich würde auch breite Zustimmung bekommen, wenn ich sagen würde, dass Geschwisterliebe unnormale ist. Doch warum? Es ist doch auch nur Liebe! Und ich denke Patrick, verliebte sich

nicht mit Absicht in seine Schwester. Er hat sich diesen Weg nicht ausgesucht, sein Herz hat es für ihn getan. Und jeder, der schon mal verliebt war, kann bestimmt nachvollziehen, dass man gegen seine Gefühle nichts tun kann. Niemand würde seinen Partner verlassen, wenn er wüsste, dass die Beziehung auf gegenseitiger Liebe beruht. Und Patrick hat genau dasselbe getan. Er lebte mit seiner Schwester zusammen, weil er sie liebte. Zudem meinten viele, dass es ein Fehler sei, dass Patrick mit seiner Schwester Kinder bekam. Die Kinder würden aufgrund der schwierigen verwandtschaftlichen Verhältnisse unglücklich werden und außerdem sei das Risiko für Erbkrankheiten zu hoch. Und es stimmt auch. Zwei der Kinder haben eine Erbkrankheit. Doch ist das wirklich ein Problem? Wer sagt, dass Kinder mit einer Behinderung kein Recht auf Leben haben? Ich denke, dass auch diese Kinder ein glückliches Leben haben können, wenn man sie nur lässt.

Und wenn das Bundesverfassungsgericht der Meinung ist, dass das Inzest-Verbot erkrankte Kinder verhindern soll, dann brauchen wir noch mehr Gesetze, um dem vorzubeugen. Dann müsste man Frauen über 40 oder Menschen mit Behinderung auch verbieten Kinder zu bekommen, weil das Risiko für eine Erbkrankheit einfach zu hoch ist. Man kann nicht einer bestimmten Personengruppe aus ein und demselben Grund etwas verbieten und es allen anderen erlauben. Das funktioniert nicht!“

*Fundort: <http://www.spiesser.de/artikel/inzest-verbotene-liebe> (letzter Aufruf 5.12.2013)*

**Material 3: Auszüge aus Rechtsquellen****Grundgesetz (GG)****Artikel 2**

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

**Artikel 3**

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchset-

zung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

**Artikel 6**

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung. [...]

**Strafgesetzbuch (StGB)****§ 173 Beischlaf zwischen Verwandten**

- (1) Wer mit einem leiblichen Abkömmling den Beischlaf vollzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Wer mit einem leiblichen Verwandten aufsteigender Linie den Beischlaf vollzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren

oder mit Geldstrafe bestraft; dies gilt auch dann, wenn das Verwandtschaftsverhältnis erloschen ist. Ebenso werden leibliche Geschwister bestraft, die miteinander den Beischlaf vollziehen.

- (3) Abkömmlinge und Geschwister werden nicht nach dieser Vorschrift bestraft, wenn sie zur Zeit der Tat noch nicht achtzehn Jahre alt waren.

**Erwarteter Stand der Kompetenzentwicklung**

	Erwartete Schülerleistung	AFB
1.1	<p>Die Schülerinnen und Schüler nennen und erklären die Voraussetzungen, welche erfüllt sein müssen bzw. Hindernisse, welche nicht vorhanden sein dürfen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>kein Mangel in der <b>Ehefähigkeit</b> (Ehemündigkeit = Volljährigkeit bzw. bei volljährigem Partner mindestens Alter von 16 Jahren und Befreiung von der Voraussetzung der Volljährigkeit durch das zuständige Familien-gericht + Ehegeschäftsfähigkeit = die Partner müssen das Wesen der Ehe begreifen und insoweit eine freie Willensentscheidung treffen)</li> <li>kein Vorhandensein von <b>Eheverbotsgründen</b> (noch bestehende Ehe oder Lebenspartnerschaft, Verwandtschaft, Annahme als Kind)</li> <li>Vorliegen eines Ehefähigkeitszeugnisses bei ausländischen Ehepartnern</li> </ul>	I + II
1.2	<p>Die Schülerinnen und Schüler schreiben für Oliver und Luise die jeweils möglichen Nachnamen auf.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Luise Müller + Oliver Müller <i>oder</i> Oliver Schulze-Müller <i>oder</i> Oliver Müller-Schulze</li> <li>Oliver Schulze + Luise Schulze <i>oder</i> Luise Müller-Schulze <i>oder</i> Luise Schulze-Müller</li> <li>Oliver Schulze + Luise Müller</li> </ul>	I + II
1.3	<p>Die Schülerinnen und Schüler nennen und erklären die notwendigen rechtlichen Bedingungen für eine Scheidung und bewerten daran anknüpfend den Fall. Sie leiten erkennbare bzw. mögliche Scheidungsfolgen ab.</p> <p><b>rechtliche Bedingungen für die Ehescheidung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Ehe muss gescheitert (zerrüttet) sein (Merkmale für das Scheitern: die Ehegatten leben seit einem Jahr getrennt und beantragen beide die Scheidung bzw. der Antragsgegner stimmt der Scheidung zu; die Ehegatten leben seit drei Jahren getrennt)</li> </ul> <p><b>mögliche Folgen der Ehescheidung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Vermögensauseinandersetzung</li> <li>Unterhalt zum Ausgleich des Lebensstandards</li> <li>Versorgungsausgleich</li> <li>Verlust des Ehegattensplittings</li> <li>Änderung des Sorgerechts für gemeinsame Kinder</li> <li>Änderung des Umgangsrechts für gemeinsame Kinder</li> <li>Änderung der bisherigen Wohnung</li> <li>Kosten für rechtliche Vertretung (Rechtsanwalt) und Gebühren für Gerichtsverfahren</li> </ul>	I + II
1.4	<p>Die Schülerinnen und Schüler ermitteln ausgehend von den verwandtschaftlichen Beziehungen und der gesetzlichen Erbfolge die Aufteilung des Vermögens. Sie erkennen, dass der Sohn Anton und die Tochter Isabel Erben erster Ordnung sind und damit allein sowie zu gleichen Teilen erben. Nicht erbberechtigt sind Luise als einstige Ehefrau und die Halbgeschwister Antons, da sie nicht mit dem Erblasser verwandt sind.</p>	I + II

	Erwartete Schülerleistung	AFB
2.	<p>Die Schülerinnen und Schüler beschreiben die vorliegende Problematik und ergründen deren rechtlichen Hintergrund.</p> <p>Sie stellen heraus,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dass das Verbot sexueller Beziehungen (StGB § 173) mit einer erhöhten Gefahr an Erbkrankheiten begründet wird,</li> <li>- dass es im Widerspruch zu Setzungen des Grundgesetzes steht. (Verbot des Beischlafs zwischen Verwandten → Einschränkung des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und damit des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung/Nichtverbot des Beischlafs zwischen Personen anderer medizinischer Risikogruppen → Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz)</li> </ul> <p>Sie erkennen mit Blick auf Art. 6 des Grundgesetzes, dass sich mit der Pflicht des Staates, die Familie zu schützen, auch das Verbot sexueller Beziehungen mit hohem Risiko negativer Folgen legitimieren lässt.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler setzen sich mit dem Widerspruch auseinander, erkennen die sich abzeichnenden Lösungsvarianten (Abschaffung des Inzestverbots oder Ausdehnung des Verbotes auf weitere medizinische Risikogruppen), positionieren sich dazu und begründen ihre Position überzeugend.</p>	II + III